

Pensionskassengelder zurückfordern

Um was geht es?

Die meisten Schweizer Arbeitnehmer bezahlen für die Altersvorsorge nicht nur Beiträge an die AHV (1. Säule), sondern auch für die 2. Säule („Pensionskassenbeiträge“). Die Pensionskassen verwalten dieses Geld oft nicht selber, sondern schliessen einen Vertrag mit einem Vermögensverwalter ab. Der Vermögensverwalter wiederum legt die Pensionskassengelder an, indem er zum Beispiel in Fonds, Obligationen, Aktien oder andere Wertschriften investiert. Dieser Wertschriftenkauf und -verkauf wird in der Regel über eine Bank abgewickelt. Davon profitiert die Bank direkt, denn sie erhebt bei diesen Geschäften Gebühren. Um einen Vermögensverwalter an sich zu binden, gibt die Bank einen Teil dieser Gebühren an den Vermögensverwalter weiter. Diesen Gebührenrückfluss nennt man „Retrozessionen“ oder „Kickbacks“.

Das Urteil des Bundesgerichts

Doch wem gehören diese Retrozessionen? Dem Vermögensverwalter oder der Pensionskasse? Das Bundesgericht hat in dieser Frage am 29. August 2011 einen wichtigen Entscheid gefällt: Retrozessionen gehören nur dann dem Vermögensverwalter, wenn dies vertraglich so vereinbart wurde und die Pensionskasse im Voraus vollumfänglich und wahrheitsgetreu über die Grössenordnung der zu erwartenden Zahlungen informiert wurde. Ist dies nicht der Fall, gehört das Geld der Pensionskasse und somit den Versicherten.

Was bedeutet dieses Urteil für Sie und Ihr Pensionskassenguthaben?

Falls Ihrer Pensionskasse Retrozessionen zustehen, muss sie diese beim Vermögensverwalter zurückfordern und notfalls vor Gericht gehen. Dabei kann es um viel Geld gehen - Geld, das schlussendlich allen Versicherten der Pensionskasse und somit Ihnen zugute kommt. Nicht allen Pensionskassen stehen jedoch Retrozessionen zu: Zum Beispiel weil sie korrekt über die Retrozessionen informiert worden sind oder gar keinen Vermögensverwalter engagiert haben.

Was können Sie tun?

Wenden Sie sich mit diesem Informationsblatt an die zuständige Ansprechperson Ihrer Pensionskasse oder an Ihren Vorgesetzten. Fordern Sie ihn auf, abzuklären, ob Ihrer Pensionskasse Retrozessionen zustehen und zurückgefordert werden müssen.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Sprechen Sie zuerst mit der verantwortlichen Person Ihrer Pensionskasse oder mit Ihrem Vorgesetzten. Fühlen Sie sich mit Ihrem Anliegen nicht ernst genommen oder möchten Sie eine Zweitmeinung einholen, kann Ihnen der Verein BVG Auskünfte weiterhelfen. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie unter www.bvgauskuenfte.ch

Beachten Sie auch die Webseite www.mit-uns-fuer-uns.ch des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP – dort finden Sie nützliche Informationen und Wissenswertes rund um das Thema „2. Säule“.